Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt"
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In **Berlin** abonnirt man bei der Haupt-Expedition, **Jerusalemerstraße 48/49**; sowie deren Filialen: **Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106**; ferner bei allen Stadtpostämtern und den Zeitungsspediteuren Berlins und der Vororte.
Chef-Redakteur: **Arthur Levysohn** in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „**Berliner Tageblatt**" nebst „**Handels-Zeitung**", sowie dem illustrirten Witzblatt „**ULK**", der feuillet. Montags-Ausgabe „**Zeitgeist**", der „**Technischen Rundschau**", dem Sonntagsblatt „**Deutsche Lesehalle**" und den „Mittheilungen über **Landwirthschaft, Gartenbau** und **Hauswirthschaft**" durch die Post bezogen vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung vierteljährlich 6 M., monatlich 2 M.) — **Inserate** à Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger" 30 Pf.) werden in der Expedition **Jerusalemerstraße 48/49**, sowie deren Filialen: **Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106** angenommen.
Druck und Verlag von **Rudolf Mosse** in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 25. **Berlin, Freitag, den 15. Januar 1897.** **XXVI. Jahrgang.**

Der Schiedsgerichtsvertrag zwischen England und den Vereinigten Staaten.

(Von unserem Korrespondenten.)

ß London, 13. Januar.

Gestern fand in Washington ein immerhin historischer Akt durch Unterzeichnung des ersten, auf eine Zeit von fünf Jahren abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrages durch den Staatssekretär Mr. Olney und den britischen Botschafter statt. Da der Vertrag, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird, fünf Jahre lang weiter besteht, so läßt sich ihm eine gewisse Permanenz nicht abstreiten. Internationale Schiedsgerichte haben wir seit langer Zeit wirken sehen, aber sie wurden stets ad hoc berufen. Hier haben wir es zum ersten Male mit zwei großen Völkern zu thun, welche erklären, alle künftigen Streitigkeiten und Differenzen sollen späterhin durch ein permanentes Schiedsgericht beseitigt werden — nationale Ehrensachen nicht ausgeschlossen. Es scheint das auf den ersten Blick eine große Errungenschaft des Jahrhunderts zu sein, dessen Ende man kaum für fähig gehalten hätte, noch solche Frucht zu zeitigen. Sie würde noch größer sein, wenn gute Beispiele die Eigenschaft hätten, wie schlechte, ansteckend auch auf Europa zu wirken.

An die Wirksamkeit des Vertrages zu glauben, wird Einem freilich nur möglich, wenn man nach Unterzeichnung desselben ein für alle Male den Landbesitz, wie er heute in Nordamerika politisch liegt, anerkennt. Das kommt für die Vereinigten Staaten auf einen Verzicht auf Kanada gleich. Nun sind wir aber — und England selber hat den Gedanken durch seine fieberhafte Sorge, Kanada so fest als möglich an das Mutterland zu binden, eingegeben — noch nicht so fest davon überzeugt, daß die Vereinigten Staaten jede Hoffnung aufgegeben haben sollten, auf den kostbaren Besitz zu verzichten. Andererseits geben uns die Antipathien zu denken, welche in Amerika gegen England herrschen. Wenn diese Antipathien eines Tages akut werden sollten, dann werden alle geschriebenen Verträge den natürlichen, wenn auch traurigen Ausfluß einer tief gehenden Volksstimmung nicht hemmen. Die große Gefahr eines Krieges zwischen England und Amerika liegt in der finanziellen Ausbeutung, die Amerika seitens Englands erfährt. Die meisten amerikanischen Werthe sind in Englands Händen. Die Vereinigten Staaten zahlen gegenwärtig an England jährlich eine Milliarde Mark an Dividenden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Vereinigten Staaten eines Tages, um diesem Aderlasse zu entgehen, einen Gewaltstreich vornehmen. Welcher Art immer er sein mag, er wird zum Kriege mit England führen. Amerika ist nicht im Stande, seine Schuldenlast an England abzuzahlen, aber es wird, es kann auf die Dauer nicht geneigt sein, dieses finanzielle Joch, welches es zu Boden drückt, zu tragen. Darum glauben wir nicht daran, daß dieser neue Vertrag im Stande ist, gründlich und ein für alle Male den Krieg zwischen beiden Ländern aus der Welt zu schaffen, so sehr wir das im Interesse des allgemeinen Friedens wünschen mögen. An jenem Tage aber, wo eine solche gewaltsame Liquidation stattfindet, wird Amerika an seiner Seite die Nationen finden, welche in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu England stehen. Nachdem wir so versucht haben, den Vertrag auf seinen rechten Werth zurückzuführen, geben wir hier in Kurzem seinen Inhalt, wie wir ihn dem durch den „Chronicle" heute mitgetheilten Wortlaut entnehmen:

„Der Vertrag behandelt die streitigen Fragen in einer aufsteigenden Skala der Methoden. Zuerst kommen die Fragen, in welchen es sich um nicht mehr als um zwanzig Millionen Mark und keinen Landbesitz handelt. Um diese Differenzen beizulegen, ernennt jedes Land einen Schiedsrichter und zwar einen Juristen von Ruf. Diese Beiden wählen einen Unparteiischen. Wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht über den Unparteiischen einigen können, so wird er durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten und der Justizkommission des britischen Geheimen Rathes gewählt. Wenn auch diese sich nicht einigen können, so ernennt der König von Schweden den Unparteiischen.

Wenn sich der Streitfall aber um ein größeres Streitobjekt als zwanzig Millionen Mark dreht, nicht aber um territorialen Besitz, und das obengenannte Tribunal nicht einstimmig ist, dann wird ein größeres schiedsrichterliches Tribunal aus je zwei Juristen von Ruf jedes Landes und aus dem von diesen zu wählenden Unparteiischen zusammengesetzt. In dem dritten Grade des Schiedsgerichtes werden die schwerwiegenden territorialen Fragen behandelt. In diesem Falle besteht das Schiedsgericht aus sechs Mitgliedern, und zwar müssen diese aus den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten respektive aus dem obersten Gerichtshof der englischen Judikatur oder aus der Justizkommission des Geheimen Rathes von dem Präsidenten respektive von der Königin ernannt werden. Wenn das Stimmverhältniß fünf zu eins ist, so soll das Urtheil ein definitives sein. Im Falle die Majorität eine geringere ist als fünf, so soll das Urtheil dennoch ein definitives sein, wenn keine der Mächte dagegen innerhalb dreier Monate protestirt. Geschieht dies jedoch, oder ist Stimmengleichheit vorhanden, so darf doch keiner der Staaten zu feindlichen Maßregeln greifen, falls eine oder mehrere der freundlichen Mächte von einem oder beiden Staaten zur Vermittelung aufgefordert sind."

Der praktische Werth des Vertrages wird der sein, daß die Jingoes beider Nationen in Zukunft im Zaume gehalten werden, daß man weniger vom Kriege zwischen England und Amerika reden wird; ob man aber weniger an ihn denkt, ob man ihn weniger vorbereitet, das ist eine andere Frage, und die „St. James Gazette" schließt heute schon ihren Leitartikel über diesen Gegenstand mit den wenig erbaulichen Worten: „Schließen wir die Augen nicht in optimistischem Schlummer, selbst nicht in der angenehm duftenden Atmosphäre eines Schiedsgerichtsvertrages."

* * *

Wir theilen nicht ganz diesen pessimistischen Standpunkt unseres Londoner Korrespondenten und denken besser von der immanenten Kraft der Friedens- und Schiedsgerichtsidee. Schritt für Schritt erobert sie sich ihren Weg. Datiren doch die Vorarbeiten zum **Abschluß des englisch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrages** schon fast zehn Jahre zurück. In der Friedens-Korr. finden sich darüber aus der Feder Bertha v. Suttners folgende interessanten Mittheilungen:

Am 1. November 1887 wurde dem Präsidenten und den beiden Repräsentivkörpern der Vereinigten Staaten eine von 234 Mitgliedern des englischen Unterhauses unterzeichnete Denkschrift überreicht, worin der Vorschlag, zwischen den beiden Staaten einen ständigen Schiedsvertrag abzuschließen, zum ersten Male enthalten war. Die Unterschriften zu dieser Adresse wurden von dem Unterhausmitgliede Randal Cremer gesammelt, welcher einer Londoner Friedensgesellschaft vorsteht, und welcher später mit dem Vorsitzenden des Pariser Friedensvereins Fréderic Passy, die Interparlamentarische Konferenz ins Leben rief. Erst drei Jahre später, am 4. April 1890, ward in Erledigung dieser Eingabe im Senate der Vereinigten Staaten unter Mitwirkung des Repräsentantenhauses folgende Resolution angenommen:

„Der Präsident wird hierdurch aufgefordert, von Zeit zu Zeit, bei geeigneten Gelegenheiten, mit irgend welchen Regierungen, mit denen die Vereinigten Staaten im diplomatischen Verkehr stehen, Verhandlungen anzubahnen im Hinblick auf das Uebereinkommen, daß alle künftig zwischen den beiden Regierungen auftauchenden Streitigkeiten, die sich auf diplomatischem Wege nicht schlichten lassen, einem Schiedsgerichte unterbreitet und durch dieses Mittel friedlich beigelegt werden."

Am 16. Juni 1893 wurde auf die Initiative der englischen interparlamentarischen Gruppe die Sache vor das Unterhaus gebracht, von Gladstone unterstützt, und einstimmig beschlossen, „daß das Haus zu der obigen Resolution des amerikanischen Senats sein beifälliges Einverständniß ausdrücke." Lord Rosebery übersandte diese Resolution an den englischen Botschafter in Washington Sir Pauncefote, der unterm 7. Dezember meldete, daß Präsident Cleveland in seiner Botschaft an den Kongreß die Resolution des englischen Unterhauses vorlegte, indem er sagte, „es gereiche ihm zur besonderen Genugthuung, daß die Gesinnungen der beiden großen verwandten Nationen auf diese Weise autoritativ zu Gunsten einer vernünftigen und friedlichen Beilegung internationaler Differenzen sich kundgegeben haben." Doch bei diesen akademischen Erklärungen hatte es wieder sein Bewenden. Die Friedensgesellschaften auf beiden Seiten des Ozeans ließen nicht nach, die Sache zu urgiren, und im Januar 1894 unternahm Randal Cremer die Reise nach Washington, um dem Präsidenten eine neue Denkschrift, die von der Majorität des Unterhauses, nämlich von 354 Mitgliedern unterzeichnet war, persönlich zu überreichen. Infolge dessen wurde im amerikanischen Senat durch Shermann der Antrag eingebracht, daß der Präsident ermächtigt werde, eine Kommission einzusetzen zur Bereisung anderer Länder, um mit deren Regierungen über die Schaffung eines internationalen Tribunals zu verhandeln. Gleichzeitig ward im Repräsentantenhause im ähnlichen Sinne votirt. Beide Resolutionen wurden dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten übermittelt, doch wurden keine weiteren Schritte gethan. Am 8. Juli 1895 nahm die französische Kammer den Antrag einstimmig an, daß die französische Regierung sobald als möglich einen Schiedsgerichtsvertrag mit den Vereinigten Staaten abschließen möge.

Vielleicht wäre die Sache auch heute noch nicht zur Entscheidung gekommen, wenn nicht im Jahre 1895 der Venezuela-Zwischenfall eingetreten wäre. Die so plötzlich am Horizont aufgetauchte Kriegsgefahr hat jedoch den letzten Schritt der Friedensfreunde beschleunigt, und beide Länder haben sich durch den Schiedsvertrag für die nächsten Jahre und hoffentlich für immer vor ähnlichen unliebsamen Ueberraschungen gesichert.

---

* **Aus dem Reichstage.** „Der Herr Minister ist bewilligt, wir fahren weiter fort" — so sagte einmal der Präsident Herr v. Benda unter schallendem Gelächter des Abgeordnetenhauses, als er nach einer tagelangen Debatte über den Gehaltsposten für den Unterrichtsminister endlich die Berathung über diesen Titel für geschlossen erklären konnte. An dieses heitere Vorkommniß mußte man unwillkürlich denken, als gestern nach dreitägiger Berathung im Reichstage, in welcher kaum ein halbes Hundert Mitglieder anwesend waren, der Herr Staatssekretär v. Böttticher schließlich bewilligt wurde. Vorher fand indessen noch ein sehr scharfes Scharmützel statt, wobei aus den sozialdemokratischen Kleinkalibern heftig gefeuert wurde. Der Abgeordnete Reißhus brachte die „elende" Lage der Arbeiter und der Arbeiterinnen in der Konfektionsbranche zur Sprache. Der Abgeordnete Schoenlank donnerte gegen die wahrhaft staunenerregende Behandlung des Vereinsrechtes im Königreich Sachsen. Der Abgeordnete Molkenbuhr wetterte gegen das „illoyale" Verhalten der Behörden bei Gelegenheit des Hamburger Hafenarbeiterausstandes. Der Staatssekretär im Reichsschatzamt, Graf Posadowsky, suchte einzelne Maßnahmen des Hamburger Senates zu rechtfertigen. Der Staatssekretär im Reichsamt des Inneren, Herr v. Bötticher, klug und geschmeidig wie stets, wollte, um die Friedenspräliminarien in Hamburg nicht zu stören, nicht weiter auf die Sache eingehen. Er rechtfertigte nur die Herabsetzung der Heuerlöhne durch den Hinweis auf die Verminderung der Rhedereirenten.

Zwischen Herrn Hüpeden und Herrn v. Stumm, der nach der Versicherung des Ersteren von keinem Menschen mehr ernst genommen wird, kam es zu einem nochmaligen kurzen, aber äußerst heftigen Waffengange. Wir glauben, Herr Hüpeden irrt mit seiner Behauptung. Der Freiherr v. Stumm ist, man mag das beklagen oder sich darüber freuen, vielmehr ein sehr ernst zu nehmender Faktor in unserem öffentlichen Leben. Aber wenn er dem Rathe des Hüpeden folgen wollte: „etwas weniger Machtpolitik, etwas weniger Empfindlichkeit", dann wäre eben Herr v. Stumm nicht, der er ist, sondern vielleicht Herr Hüpeden. Unseres Dafürhaltens verspürt „König Stumm" vorläufig noch nicht die mindeste Lust, mit Herrn Hüpeden zu tauschen.

Nachdem einige minder wichtige Etatstitel fast unbeanstandet erledigt waren, wurde die Berathung abgebrochen.

---

* **Aus dem Abgeordnetenhause.** Richtiger wäre es, zu sagen: „aus dem Reichstage", denn in der Hauptsache bewegte sich die gestern fortgesetzte zweite Berathung des preußischen Schuldentilgungsgesetzes um die Frage der Ausgestaltung der Reichsfinanzen und um ihre Reform. Die Kosten dieser ungemein anregenden und lehrreichen, wenngleich vorerst rein akademischen Unterhaltung wurden lediglich von dem Abgeordneten Richter und dem Minister Miquel bestritten, der seinem unerbittlichen Kritiker gegenüber freilich keinen leichten Stand hatte. Den Hauptvorwurf, den der Oppositionsredner dem Minister machte, daß nämlich seine Finanzpolitik auf eine „Thesaurirung", auf eine Aufhäufung von Ueberschüssen, abziele, und daß unter diesen sich fortdauernd steigernden Anhäufungen von Staatsüberschüssen die Erfüllung wichtiger Kulturaufgaben des Staates erheblich litte, zum Mindesten auf eine unerwünscht lange Bank geschoben würde, vermochte Herr Miquel — trotz seiner haarscharfen Dialektik — nicht zu entkräften. Sein Kunstgriff, einen Widerspruch zwischen den Auffassungen des Abgeordneten Broemel nach dessen vorgestriger und denen des Abgeordneten Richter nach dessen gestriger Rede zu konstruiren, verfing nicht. Herr Miquel blieb einfach dabei, daß, so lange die Reichsfinanzen nicht auf sich selber gestellt seien, die von ihm befolgte Methode der Verbesserung der preußischen Staatsbilanz die einzig richtige sei, um Preußen vor unliebsamen finanziellen Ueberraschungen in Zukunft so viel als möglich zu bewahren.

Von nationalliberaler Seite wurde außerdem noch darauf hingewiesen, daß es ungleich wirthschaftlicher handeln hieße, von den ungeheuren Ueberschüssen aus dem Eisenbahnbetriebe mehr, als geschehen, für die stärkere Ausrüstung der Eisenbahnen mit rollendem Material, für den rascheren Ausbau des bestehenden Schienennetzes, für die nothwendigen großen Bahnhofsumbauten und für die Verbilligung der Personen- und Gütertarife zu verwenden. Herr Miquel entgegnete, daß Tarifreformen nicht blos vom finanziellen, sondern auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aus aufgefaßt werden müßten. Die Regierung werde sich indessen hüten, mit Reformanträgen an das Haus heranzutreten, deren Annahme unwahrscheinlich sei. Man muß gestehen, der Herr Finanzminister kennt seine Pappenheimer auf der rechten Seite vortrefflich, die bekanntlich aus Agrarinteressen einer Herabsetzung der Personaltarife nicht eben grün sind. Schließlich wurden die Kommissionsbeschlüsse zum Schuldentilgungsgesetz angenommen.

---

* Die **lex Heinze** ist **wieder aufgetaucht.** Die Centrumsfraktion hat, wie wir gestern angekündigt, sie soeben als Initiativantrag „Prinz Arenberg und Genossen" im Reichstag abermals eingebracht. Die lex Heinze wurde bekanntlich auf Grund des Berliner Sittenbildes, welches die Schwurgerichtsverhandlung gegen das Ehepaar Heinze Anfang Oktober 1891 enthüllt hatte, und das dem Kaiser am 22. Oktober 1891 Anlaß zu einem im Reichsanzeiger veröffentlichten Schreiben an das Staatsministerium gegeben hatte, am 29. Februar 1892 dem Reichstage eingereicht. Der Gesetzentwurf kam jedoch damals über die Kommissionsberathung nicht hinaus. Bei der Umsturzvorlage im Winter 1895 hatte die Centrumspartei die Bestimmungen der lex Heinze über die anstößigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen in den Kommissionsentwurf hineinlancirt. Die Regierung widersprach aber, weil der Gegenstand nicht in den Kreis der Umsturzvorlage gehöre. Nunmehr ist das Centrum mit der ganzen lex Heinze wieder auf der Bildfläche erschienen. Der Gesetzentwurf enthält in seinen Bestimmungen über das Zuhälterthum einen gesunden Kern, leidet aber an

Heute die Beilage „ULK" Nr. 3.